

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 36. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 12. Mai 2022

Anfrage 1: Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine für das Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 17. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat der Senat erste Erkenntnisse über das derzeitige wirtschaftliche Ausmaß des Ukraine-Krieges für das Land Bremen und die ansässigen Unternehmen?
2. Inwieweit sind dem Senat erste Störungen in den Lieferketten sowie erste wirtschaftliche Betroffenheit einzelner Unternehmen beziehungsweise Branchen in Bremen bekannt, die den Russland-Sanktionen zuzuschreiben sind?
3. Wie schätzt der Senat die aktuellen und noch zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes kurz-, mittel-, aber auch langfristig auf den Wirtschaftsstandort und Arbeitsmarkt im Land Bremen ein?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der russische Angriff auf die Ukraine und die in der Folge verhängten weitreichenden Sanktionen der Europäischen Union und weiterer Länder haben zu erheblicher ökonomischer Unsicherheit, gestörten Handels- und Lieferprozessen sowie signifikanten Preisanstiegen bei Energie-, Rohstoff- und Materialpreisen geführt.

Dies betrifft auch die im Land Bremen ansässigen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher, wodurch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Landes in signifikanter Weise beeinträchtigt wird. Eine konkrete Bezifferung dieses Effekts ist allerdings derzeit mangels aktueller Konjunktur- und Handelsdaten noch nicht möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts in hohem Maße vom weiteren Verlauf und der Dauer des Krieges, den Preisentwicklungen bei Energie und Rohstoffen sowie der weiteren Entwicklung der Sanktionen abhängen. Dies erschwert eine belastbare Abschätzung des Ausmaßes der Folgewirkungen des Krieges für die Wirtschaft im Land Bremen zusätzlich.

Zu Frage 2:

Lieferengpässe und steigende Preise für Energie und Rohstoffe betreffen etliche Branchen im Land Bremen, insbesondere solche, die energieintensiv produzieren oder russlandbezogene Rohstoffe und Vorleistungen verarbeiten. Darunter fallen in Bremen insbesondere die Energieerzeugung, die Stahlproduktion sowie die Lebensmittelbranche.

So wird zum Beispiel ein Großteil der Fischfrostware für die Weiterverarbeitung in Bremerhaven über Russland bezogen. Hier sind erhebliche Rohwarenpreissteigerungen zu erwarten beziehungsweise bereits eingetreten, die vermutlich nur teilweise an die Kunden weitergegeben werden können.

Die Bauwirtschaft ist ebenfalls stark von steigenden Baustoffpreisen und Lieferproblemen betroffen, weshalb die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bereits am 29. März 2022 die Vereinbarung von Stoffpreisklauseln bei öffentlichen Bauaufträgen ermöglicht hat.

Auf diese Weise tragen nicht allein die Bauunternehmen die steigenden Materialkosten. Des Weiteren ist auch der Häfen- und Logistikbereich betroffen, da einerseits das Handelsgeschäft mit Russland deutlich reduziert oder ganz eingestellt wurde, andererseits die gestiegenen Preise für Kraftstoffe, insbesondere Diesel, die Transportkosten stark anwachsen lassen und für Liquiditätsprobleme sorgen können.

Die Luft- und Raumfahrtbranche ist wiederum von Lieferproblemen von Rohstoffen aus Russland, insbesondere bei Titan, zumindest perspektivisch betroffen.

Zu Frage 3:

Wie bereits schon zu Frage 1 erläutert, sind die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Wirtschaft im Land Bremen aufgrund der dynamischen Entwicklung des Konflikts und der damit verbundenen hohen Unsicherheit derzeit noch nicht präzise abzusehen.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die mit dem Krieg einhergehenden ökonomischen Verwerfungen auch in Bremen und Bremerhaven mittel- bis langfristig Spuren hinterlassen werden.

Dies betrifft nicht nur Unternehmen, sondern aufgrund der zuletzt rasant steigenden Inflation ebenfalls die Konsumentinnen und Konsumenten. Insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen werden stark von den massiv gestiegenen Preisen für Energie, aber auch für Lebensmittel, belastet.

Wie genau all diese Folgen ausfallen, wird aber nicht nur vom weiteren Verlauf des Konflikts, sondern auch von den zum Teil schon beschlossenen beziehungsweise geplanten Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung besonders betroffener Unternehmen sowie den Entlastungen im Energiebereich für Verbraucherinnen und Verbraucher maßgeblich beeinflusst werden. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit diese Maßnahmen die gewünschten Effekte erzielen. Dies wird dann auch in erheblichem Maße etwaige Beschäftigungseffekte im Land Bremen bestimmen.

Anfrage 2: Löschsysteme der Feuerwehren im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 17. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie oft mussten die Einsatzkräfte der Feuerwehren im Land Bremen seit 2018 zu Einsätzen im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugen jeweils ausrücken?

2. Wie sind die Feuerwehren im Land Bremen auf das Löschen von brennenden Elektrofahrzeugen vorbereitet beziehungsweise welche Löschmöglichkeiten stehen den jeweiligen Feuerwehren zur Verfügung?

3. Welche Vorgehensweise wählen die Feuerwehren im Land Bremen bei Kollisionen von Elektrofahrzeugen und damit möglicherweise beschädigten Akkus und dem „thermal runaways“?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Einsätze in Zusammenhang mit Elektrofahrzeugen werden im Berichtswesen der Feuerwehren nicht differenziert erfasst. Beide Feuerwehren gehen jeweils von zwei bis drei Fällen pro Jahr aus.

Zu Frage 2:

Die Brandbekämpfung erfolgt auf Grundlage der etablierten Standards der Gesetzlichen Unfallversicherung und der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes, das heißt grundsätzlich mit großen Wassermengen.

In beiden Feuerwehren werden zur Verbesserung der Einsatzmittel aktuell unterschiedlichste auf den Markt gebrachte Geräte getestet, wie zum Beispiel eine Unterflur-Kühlung und der Einsatz von Kühlbecken, oder geprüft, wie, Hochdruck-Schneid- und Löschsysteme.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich wird viel Wasser zum Löschen und zum Kühlen eingesetzt. Nach Beendigung des Feuerwehreinsatzes wird die Einsatzstelle an die Polizei übergeben, die sich im Weiteren um den Abtransport des Schadensfahrzeuges mittels Abschleppunternehmen kümmert, die eine separat Lagerung sicherstellen. Die Lagerung und Entsorgung beschädigter Akkus ist keine Aufgabe der Feuerwehren, sondern der Hersteller beziehungsweise spezieller Entsorgungsbetriebe.

Anfrage 3: Schließung von Post-, Bank- und Sparkassenfilialen benachteiligt Seniorinnen und Senioren

Anfrage der Abgeordneten Melanie Morawietz, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 17. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die zunehmende Schließung von Post-, Bank- und Sparkassenfilialen sowie die teilweise Umwandlung in reine Automatenstandorte in Bremerhaven und Bremen hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe von älteren und eingeschränkten Personen an Post- und Bankdienstleistungen?
2. Welche Unterstützungsmaßnahmen für ältere und eingeschränkte Personen zur gleichberechtigten und sozialen Teilhabe, Erreichbarkeit und Bedienbarkeit dieser Dienstleistungen hält der Senat für erforderlich?
3. Welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen leistet oder plant der Senat?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bereits im Lockdown der Corona-Pandemie zeigten sich die spürbaren Auswirkungen von Filialschließungen insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen und ältere Menschen im Land Bremen. Es brach das gewohnte, als wichtig bewertete Gespräch am Schalter weg, wodurch sich Isolation und Einsamkeit verstärkten. Diese persönlichen Kontakte werden im Zuge der Digitalisierung und zunehmenden Kosteneinsparung weniger. Zudem entfallen damit von jetzt auf gleich für diese vulnerablen Zielgruppen die Möglichkeiten für ihre Bankgeschäfte.

Der Trend zur Einsparung des Zweigstellennetzes von Bank- und Postfilialen wird sich verstärken und unterliegt nicht dem untermittelbaren Einfluss der Politik. Aus Sicht des Senats sind Automaten oder Supermarktkassen kein ausreichender Ersatz, um Bank-

geschäfte durchzuführen und Geld zu erhalten. Kompliziertere Vorgänge wie Überweisungen sind ihnen dadurch meist gar nicht mehr möglich. Zudem haben zahlreiche Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern bei Quartiersbesuchen, in Bürgersprechstunden, in Beiräten, auf Bürgerversammlungen oder inkonkreten Zuschriften von Bürger:innen verdeutlicht, dass insbesondere auch die Anzahl und die räumliche Verteilung von Bargeldautomaten als unzureichend beurteilt werden und sich viele Menschen massiv in der Durchführung ihrer Geldgeschäfte, insbesondere der Bargeldversorgung, eingeschränkt sehen.

Sparkassen und die Deutsche Post sind jedoch auch dem Gemeinwohl verpflichtet und zählen zur Daseinsvorsorge. Es ergeben sich daraus Verpflichtungen, Filialen einerseits vorzuhalten, solange nicht gesichert beziehungsweise sogar nachgewiesen ist, dass alle Menschen zumindest digitalen Zugang haben, und andererseits eine ausreichende und gut erreichbare Infrastruktur für finanzielle Dienstleistungen, insbesondere Geld- und Überweisungsautomaten, zu sichern.

Die Städte Bremen und Bremerhaven weisen eine andere Versorgungslage als der ländliche Raum auf. Dennoch stellt sich die Frage, wie die Versorgung und Teilhabe von älteren Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen gesichert werden kann. Das Gefühl von „Abgehängtsein“ im Quartier und „nicht gesehen werden“ macht sich auch an einem dünneren Filialnetz von Post und Banken fest und ragt auch über die hier genannte Zielgruppe der älteren und eingeschränkten Personen, die darunter zweifelsfrei besonders leiden, hinaus. Gleichwohl ist der Trend der Digitalisierung nicht aufzuhalten, nur muss im Wandel die Aufmerksamkeit bei Menschen bleiben, die nicht folgen können.

Zu Frage 2 und 3:

Um die Versorgungslücken der älteren und Menschen mit Beeinträchtigungen aufzufangen, ist in erster Linie die Wirtschaft, also das Banken- und Postfilialnetz gefordert. So hatte unter anderem das Postprojekt gezeigt, dass kein Bedarf für kostenpflichtige Geldzustellung besteht. Der Senat vertritt in Gesprächen mit den Unternehmen die Interessen der Bürger:innen und weist auf notwendige Bedarfe hin, um Teilhabe in den Sozialräumen zu ermöglichen. Im März 2022 hat sich der Senat hierzu per Schreiben an verschiedene Banken und ihre Verbandsvertretung gewendet, mit dem Ziel, die Banken und Finanzdienstleister für die Problematik in der Stadtgemeinde Bremen zu sensibilisieren. Der Senat beabsichtigt, diesen begonnenen Dialog mit den verschiedenen Bankhäusern im Sinne der Bürgerinnen und Bürger fortzuführen.

Daneben kann das Land Bremen unterstützend tätig werden für Menschen, die Hilfe benötigen. Nicht alle sind gleichermaßen vom Wandel in der Digitalisierung betroffen. Viele Menschen verfügen über ausreichende Ressourcen, um der Umstellung aus eigener Kraft oder mit Unterstützung aus dem familiären, nachbarschaftlichen Umfeld zu folgen. Dort, wo Hilfe nötig und gefragt ist, haben sich in den letzten Jahren zunehmend die Angebote der Träger angepasst. Begleitet über das Netzwerk Digitalambulanzen vermitteln zum Beispiel Begegnungszentren digitale Kompetenzen an Senioren und bilden darüber hinaus Digitallots:innen aus. Sie bieten PC- und Handykurse zur Vermittlung des Know-hows und der ersten, grundsätzlichen Heranführung, sowie einen begleitenden Support für Problemlösungen und aufkommende Fragestellungen an.

Der Senat erachtet digitale Bildung als entscheidend, damit ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen an digitale Medien herangeführt und begleitet werden. Der Senat fördert dafür verschiedene Programme und Angebote von sozialen Trägern aus der offenen Altenhilfe und dem Landesprogramm Lebendige Quartiere. Zudem wird die Anschaffung der Hardware investiv gefördert und in die Infrastruktur investiert, wie am Beispiel der Begegnungszentren. In den Zentren wird derzeit flächendeckend WLAN eingerichtet, um den Zugang und die Unterstützung im Umgang mit digitalen Endgeräten zu gewährleisten.

**Anfrage 4: Welchen Stellenwert hat die Kajensanierung für die Häfensensorin?
Anfrage der Abgeordneten Thorsten Raschen, Susanne Grobien, Heiko Strohm
mann und Fraktion der CDU
vom 18. März 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat den baulichen Zustand der Ostkaje im Luneorthafen, südlicher Fischereihafen, des bislang nicht sanierten Abschnitts der Westkaje im Kaiserhafen III, „alte Banane“, sowie der Dalbenpier auf der Ostseite des Verbindungshafens, „Barbarossakaje“?
2. Inwiefern resultieren daraus Einschränkungen für die Nutzerinnen und Nutzer der oben genannten sowie anderer erneuerungsbedürftiger Kajen in der Hafengruppe Bremerhaven?
3. Inwiefern, bis wann, zu welchen Kosten und Konditionen, zum Beispiel öffentliche oder private Nutzung, gedenkt er, diese und andere erneuerungsbedürftige Kajen in der Hafengruppe Bremerhaven zu sanieren und welche Haushaltsmittel, einschließlich Sondervermögen, stehen dafür in dem genannten Zeitraum zur Verfügung?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Ufereinfassungen auf der Ostseite des Luneorthafens befinden sich im privaten Eigentum. Es können somit keine belastbaren Aussagen zum baulichen Zustand getroffen werden.

Der bislang noch nicht sanierte Abschnitt der Westkaje Kaiserhafen III befindet sich im Eigentum des Sondervermögens Hafen. Hier ist gemäß Mietvertrag die Lloyd Investitions- und Verwaltungs GmbH unterhaltungs- und reparaturverpflichtet.

Die derzeit gesperrte, sogenannte Barbarossakaje befindet sich im privaten Eigentum der Lloyd Investitions-Gesellschaft. Im Rahmen eines Ortstermins wurden 2022 zusammen mit Vertretern des Eigentümers offensichtlich geschädigte Bereiche besichtigt. Für eine detailliertere Aussage zum baulichen Zustand sind weitere Untersuchungen notwendig, die aber im Verantwortungsbereich der Lloyd Investitions- und Verwaltungs GmbH stehen.

Zu Frage 2:

Da die angesprochenen Kajen im Luneorthafen und an der Barbarossakaje nicht öffentlich genutzt werden, kann zu Nutzungseinschränkungen zum derzeitigen Zeitpunkt keine belastbare Aussage getroffen werden.

Der südliche Abschnitt der Westkaje im Kaiserhafen III hat keine bekannten Nutzungseinschränkungen.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat sowohl für ein Entwicklungskonzept Fischereihafen als auch für den Kaiserhafen III vorsorglich Planungsaufträge an bremenports erteilt.

Für das Sondervermögen Fischereihafen werden derzeit Planungen für eine neue öffentliche Kaje im Labradorhafen erarbeitet. Nach einer baulichen Umsetzung können diese Kajebereiche auch von Anliegern bei Bedarf genutzt werden.

Für das Sondervermögen Hafen werden derzeit Planungen für eine neue öffentliche Kaje in dem noch nicht sanierten Bereich des Kaiserhafens III erarbeitet. Auf dieser Basis können die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine neue öffentliche Kaje zur Verfügung zu stellen, die dann von Anliegern genutzt werden kann.

Aussagen zu Kosten und dem Zeitpunkt der Umsetzung können erst nach Vorliegen der Planung getroffen werden.

Bezüglich anderer erneuerungsbedürftiger Kajen ist darauf hinzuweisen, dass mit den Ersatzneubauten des ersten Bauabschnitts der Westkaje im Kaiserhafen III, der Kaje 66 an der Einfahrt zur Nordschleuse und der Columbuskaje im stadtbremischen Überseehafengebiet sowie dem Neubau der Kaje 82 im Fischereihafen aktuell eine umfangreiche Kajenerneuerungsstrategie erfolgreich umgesetzt wird und seitens der Sondervermögen Hafen und Fischereihafen hierfür mehr als 120 Millionen Euro aufgewendet werden.

Anfrage 5: Abbrüche bei Polizeipersonal und in der Polizeiausbildung
Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP
vom 22. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studentinnen und Studenten, die an der Hochschule für öffentliche Verwaltung ihre Ausbildung zu Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten absolvieren, haben die Ausbildung in den letzten fünf Jahren abgebrochen und wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind in den letzten fünf Jahren freiwillig vor der Pensionierung aus dem Polizeiberuf ausgeschieden, bitte nach Jahren einzeln aufschlüsseln?
2. Inwiefern werden persönliche Merkmale, wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Familienstand et cetera, der Abbrechenden beziehungsweise frühzeitig aus dem Polizeidienst ausscheidenden statistisch erfasst?
3. Was waren jeweils die Gründe für die Abbrüche des Studiums und des frühzeitigen Ausscheidens aus dem Polizeidienst und wie wurden diese bisher erfasst beziehungsweise wie sollen sie in Zukunft erfasst werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Innerhalb der letzten fünf Jahre haben 35 Studierende des Studiengangs Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vor Ablauf des Studiums ihre Ausbildung freiwillig vorzeitig beendet. Im Jahr 2017 haben zwei Studierende das Studium auf eigenen Wunsch abgebrochen, in 2018 waren es sechs Studierende, in 2019 sieben Studierende, in 2020 zehn Studierende und in 2021 zehn Studierende. 37 Beamtinnen und Beamten kündigten ihr Beamtenverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze im Zeitraum von 2017 bis 2021. Im Jahr 2017 waren es fünf Personen, in 2018 fünf Personen, in 2019 zwölf Personen, in 2020 sechs Personen und in 2021 neun Personen.

Zu Frage 2:

Zum Zeitpunkt des Abbrechens des Studiums oder frühzeitigen Ausscheidens aus dem Polizeivollzugsdienst werden keine personenbezogenen Daten erfasst.

Zu Frage 3:

Die Gründe für die jeweiligen Entscheidungen werden nicht statistisch erfasst, da sie in die Privatsphäre der Beamt:innen fallen.

Für die Anwärter:innen lassen sich aber erfahrungsgemäß verschiedene Gründe kategorisieren, darunter

- abweichende Berufsvorstellungen,
- das Zutvorkommen einer Entlassung durch die Behörde, zum Beispiel bei drohender Polizeidienstunfähigkeit, Strafverfahren et cetera
- der Wunsch nach heimatnaher Berufsausübung.

Anfrage 6: Vorbeugung von Menschenhandel und Übergriffen auf ukrainische Frauen und Mädchen

Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 22. März 2022

Zurückgezogen

Anfrage 7: Welche Qualifizierungsangebote im Bereich Kultur gibt es im Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Kai Wargalla, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vom 22. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat zur Nachfragesituation, Auslastung und Zukunft des berufsbegleitenden Studiengangs Kulturmanagement an der Graduate & Professional School der Hochschule Bremen?
2. Welche weiteren akademischen Qualifizierungsmöglichkeiten, sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeit, gibt es in Bremen und Bremerhaven, die darauf abzielen, Menschen spezifisch für Tätigkeiten im Bereich Kultur zu qualifizieren?
3. Wie schätzt der Senat die allgemeine Situation der beruflichen wie akademischen Qualifizierung im Bereich Kultur ein, welche Angebote sind in den letzten Jahren weggefallen, welche kamen hinzu und welche befinden sich derzeit noch in Planung?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der aktuelle Jahrgang des berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiums Kulturmanagement konnte trotz intensiver Werbemaßnahmen aufgrund der nicht ausreichenden Nachfrage mit nur sechs Bewerber:innen nicht starten.

Da die Hochschule Bremen Masterstudiengänge im Weiterbildungsbereich nur bei Kostendeckung durchführen darf, musste von der Weiterführung unter dem Dach der Graduate & Professional School aus wirtschaftlichen Gründen abgesehen werden.

Zu Frage 2:

An der Universität Bremen wird mit dem Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft ein Studium angeboten, das neben Lehre und Forschung insbesondere auf eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen Medien, Museen, Kultur- und Eventmanagement, Tourismus sowie in öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen vorbereitet.

Daneben gibt es mit den Studiengängen Digitale Medien, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Kunst-Medien-Ästhetische Bildung, Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft, Medienkultur sowie Musikwissenschaft ein breites Angebot, das für Tätigkeiten im Bereich Kultur im engeren Sinn qualifiziert.

Darüber hinaus bietet der Abschluss des Zertifikatsstudiums Performance Studies eine akademische Qualifikationsmöglichkeit für kulturelle Berufsfelder.

Hierbei handelt es sich um ein interdisziplinäres Angebot des Fachbereichs zwölf, die wissenschaftliche Leitung liegt im Fachbereich 9 – Kulturwissenschaften.

An der Graduate & Professional School der Hochschule Bremen wird ein neu konzipiertes Zertifikatsstudium „Management von Kulturbetrieben“ angeboten, das als Certificate of Advanced Studies angelegt ist.

Auch an der Hochschule Bremerhaven steht mit dem Vollzeitstudiengang Digitale Medienproduktion eine akademische Qualifizierungsmöglichkeit zur Verfügung. Dieser interdisziplinäre Studiengang an der Nahtstelle von Mediendesign, Medieninformatik und Medienplanung erzielt seit vielen Jahren eine große Nachfrage und erreicht zuverlässig die Zielzahl.

Das gesamte grundständige Studienangebot der Hochschule für Künste in den Bereichen Kunst, Musik, Design und Digitale Medien zielt neben der Förderung der jeweiligen Künstler:innenpersönlichkeiten auch auf die Vorbereitung auf die anschließende Berufstätigkeit ab.

Mit ihren erfolgreichen Absolvent:innen trägt die Hochschule für Künste regional und national zur Nachwuchssicherung im Kulturbetrieb bei. Die Hochschule für Künste bietet zudem nicht nur ein umfassendes und universitätsäquivalentes Bildungsangebot im Kulturbereich an, sondern ist gleichzeitig mit mehreren hundert Veranstaltungen pro Jahr ein wichtiger Kulturträger in der Region.

Seit 2020 bietet die Hochschule für Künste in Kooperation mit internationalen Hochschulen ein „Artistic PhD-Programm“ an, in welchem zeitlich und thematisch begrenzte Forschungsvorhaben durchgeführt werden und die besondere Qualifikation zur eigenständigen Grundlagenforschung sowie zu einem wissenschaftlichen, forschungs-basierten Arbeiten für den Kultursektor erarbeitet wird.

Zu Frage 3:

An der Universität Bremen wurden 2021 im Fachbereich 9 die beiden Masterstudiengänge Musikwissenschaft: „Musik - Erleben und Erkennen“ und „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ geschlossen.

In den Bereichen Musik und Religion wird es in den kommenden zwei Jahren jeweils ein neues Masterangebot geben.

Das berufsbegleitende und weiterbildende Masterstudium Kulturmanagement an der Hochschule Bremen wird seit Sommersemester 2022 nicht mehr in der bisherigen Form angeboten und läuft aus. Es wird, wie in der Antwort auf Frage 2 dargestellt, fortgeführt als Zertifikatsstudium.

Auf Empfehlung des Wissenschaftsrates endet das Weiterbildungsprogramm „Gestaltende Kunst“ der Hochschule Bremen im August 2022, da das Fach Kunst im grundständigen Bereich nicht vertreten ist und die wissenschaftliche Verankerung des Weiterbildungsprogramms und die Anschlussfähigkeit an grundständige Studiengänge damit nicht gegeben sind.

Für alle Fragen zur beruflichen Weiterbildung im Bundesland Bremen ist die Landesagentur für berufliche Weiterbildung die zentrale, unabhängige und kostenlose Anlaufstelle. Sie hat bisher aber keine eigenen Angebote im Bereich Kultur umgesetzt, da ihr hierzu bisher kein besonderer Bedarf bekannt ist.

Es findet nach Aussage der Landesagentur aber eine kontinuierliche Arbeitsmarktbeobachtung statt.

Anfrage 8: Warum schreibt der Senat die Erstellung einer Engagementstrategie nicht aus?

Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Jens Eckhoff, Hartmut Bodeit, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 23. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen beabsichtigt der Senat, auf eine Ausschreibung der aus dem Bremen-Fonds finanzierten Maßnahme „Entwicklung einer Engagementstrategie für das Land Bremen“ zu verzichten?

2. Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Risiken im weiteren Prozess kann die Auffassung einer zuständigen Behörde, es gebe nur einen in Frage kommenden

regionalen Anbieter, eine vergaberechtlich zulässige Begründung zum Verzicht auf eine Ausschreibung sein?

3. Bei welchen weiteren einzelnen externen Aufträgen in Höhe von mindestens 100 000 Euro hat der Senat seit 2019 mit einer solchen Begründung keine Ausschreibung vorgenommen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Die Mittel zur „Entwicklung einer Engagementstrategie für das Land Bremen“ werden als Zuwendung an die Freiwilligenagentur Bremen gewährt und nicht als öffentlicher Auftrag vergeben. Eine Ausschreibung nach Vergaberecht ist daher nicht erforderlich. Der Tatbestand für einen öffentlichen Auftrag liegt nach aktueller Rechtsprechung nicht vor.

Bei einem öffentlichen Auftrag entsteht ein Leistungsvertrag mit einem einklagbaren Erfüllungsanspruch gegen den Auftragnehmer. Bei einer Zuwendung wird die Erfüllung von Aufgaben durch den Zuwendungsempfänger im öffentlichen Interesse gefördert; hier kann die öffentliche Hand die Mittel bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch zurückfordern, nicht aber die Erfüllung des Verwendungszwecks selbst durchsetzen. In diesem Fall ist eine ausschreibungsfreie Zuwendung erfolgt.

Die Zuwendung wird gewährt, um den Prozess zur Erarbeitung einer Engagementstrategie zu organisieren und inhaltlich zu begleiten. Dazu müssen viele Akteur:innen eingebunden und motiviert werden, Beteiligungsformate organisiert und die Verschriftlichung der Strategie vorangetrieben werden.

Die Freiwilligenagentur Bremen kann seit Jahren eine umfassende Kenntnis der Engagementlandschaft vorweisen. Durch die beteiligungsorientierte Einbindung der Akteur:innen der Bremer Engagementlandschaft, die die Freiwilligenagentur bereits mit der Organisation der Aktivoli mehrfach erfolgreich praktiziert hat, werden die vielschichtigen Interessen und Ideen berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Die finanziellen Mittel zur „Entwicklung einer Engagementstrategie für das Land Bremen“ werden nicht als Auftrag vergeben, sondern als ausschreibungsfreie Zuwendung an die Freiwilligenagentur Bremen gewährt. Zur Vergabe von externen Beratungsleistungen wird auf die ausführliche Berichterstattung des Senators für Finanzen zur Berichtsbitte der Fraktion der CDU im Rahmen der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 6. Mai 2022 verwiesen.

Anfrage 9: Voraussetzungen für Homeoffice von Schulleitungen und Lehrkräften Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Bettina Hornhues, Yvonne Averser, Heiko Strohmam und Fraktion der CDU vom 23. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Einfluss hatte die Corona-Pandemie auf die Ausgestaltung und Nutzung von Telearbeit beziehungsweise Homeoffice durch Schulleitungen und Lehrkräfte und welche damit verbundenen grundsätzlichen Anpassungsbedarfe sieht der Senat, etwa was Datenschutzregelungen und technische Ausstattung anbelangt?

2. Welche etwaigen Gründe sorgen aktuell noch dafür, dass Schulleitungen und Lehrkräfte dem Vernehmen nach bisher nicht unmittelbar vom heimischen Computer auf den dienstlichen Rechner und dessen Daten zugreifen können und unter welchen Vorbedingungen und Voraussetzungen wird der Senat dies zukünftig ermöglichen?

3. Inwiefern gedenkt der Senat hierfür zukünftig Schulleitungen und gegebenenfalls auch Lehrkräften in Bremen und Bremerhaven die technische Nutzungsmöglichkeit eines virtuellen privaten Netzwerks, VPN, zu eröffnen, um somit zum Beispiel vom heimischen Computer unmittelbar auf den dienstlichen Rechner und dessen Daten zugreifen zu können?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bedingt durch die Pandemie ist der Bedarf an orts- und zeitunabhängigen Arbeitsmöglichkeiten der Schulen massiv gestiegen. Der Senat hat deshalb im Zuge des „Programms zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur an öffentlichen Schulen im Land Bremen nach den Sommerferien 2020 zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“ beschlossen, alle Schüler:innen und Lehrkräfte mit Tablets auszustatten. Hierdurch hat die Digitalisierung der Schulen einen auch jenseits der Landesgrenzen vielbeachteten Sprung gemacht. Orts- und zeitunabhängiges Arbeiten sind somit über die pandemische Notlage hinaus ein wichtiger Bestandteil des Schulalltags geworden.

Je nach Bedarf beziehungsweise Notwendigkeit können Lehrkräfte in der Stadtgemeinde Bremen mit Hilfe der Tablets und der zentralen Dienste für E-Mail, Videokonferenzen, den webbasierten Zugriff auf die Schulserver und der Lernplattform itslearning vollständig im Homeoffice arbeiten. Der Senat sieht hier weder technische noch datenschutzrechtliche Anpassungsbedarfe.

Im Bereich der Schulverwaltung existiert für Schulleitungen die Möglichkeit mittels einer webbasierten Zugriffsmöglichkeit auf die E-Mail-Konten und Kalender einige Tätigkeiten im Homeoffice zu erledigen. Für eine vollständige Telearbeitslösung fehlen jedoch Notebooks und eine VPN-Lösung für den sicheren Fernzugriff auf das Schulverwaltungsnetz. Datenschutzrechtlich besteht kein Novellierungsbedarf.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven können die Lehrkräfte mit ihren dienstlichen Tablets auch im Homeoffice auf das E-Learning Portal der Schulen zugreifen und sind somit arbeitsfähig.

Schulleitungen konnten während der Pandemie VPN-Verbindungen zu ihren Dienstrechnern über den kommunalen IT-Dienstleister der Stadt Bremerhaven „BIT“ einrichten lassen. Alle Schulleitungen und Lehrkräfte sind zudem mit Hilfe ihrer Tablets und den Videokonferenzsystemen der Schulen dazu in der Lage, per WebEx, das als datenschutzkonforme Software landesweit beschafft wurde, Videokonferenzen untereinander sowie mit Schülerinnen und Schülern durchzuführen.

Anpassungsbedarfe werden derzeit nicht gesehen.

Zu Frage 2:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, werden in Bremen noch Notebooks und eine VPN-Lösung für den sicheren Fernzugriff auf das Schulverwaltungsnetz benötigt.

Für Lehrkräfte sieht der Senat vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Möglichkeiten keinen vorrangigen Bedarf an einer Fernzugriffslösung.

In Bremerhaven können für den Zugriff auf das nicht pädagogische Magistratsnetz durch Schulleitungen auch weiterhin im Rahmen der Dienstvereinbarung „Alternierende Telearbeit“ kostenpflichtige VPN-Zugänge eingerichtet werden. Lehrkräfte haben in der Regel keinen eigenen dienstlichen Rechner in der Schule, auf den sie im Homeoffice zugreifen müssen.

Zu Frage 3:

In Bremen werden derzeit Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten für das Projekt zur Modernisierung der Schulverwaltungs-IT geprüft, welches auch eine VPN-Lösung für die Schulleitungen beinhaltet.

Ein allgemeiner Bedarf für Lehrkräfte besteht nach Einschätzung des Senats nicht.

In Bremerhaven können für den Zugriff auf das nicht pädagogische Magistratsnetz durch Schulleitungen auch weiterhin im Rahmen der Dienstvereinbarung „Alternierende Telearbeit“ kostenpflichtige VPN-Zugänge eingerichtet werden. Da Lehrkräfte

keinen dienstlichen PC in der Schule haben, sind für diese Gruppe keine VPN-Verbindungen erforderlich.

**Anfrage 10: Defibrillatoren an Schulen in Bremen und Bremerhaven
Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Bettina Hornhues, Yvonne Averwarser, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 23. März 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern sind Schulen in Bremen und Bremerhaven regelhaft mit Defibrillatoren ausgestattet, um im Ernstfall im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen, etwa zur Wiederbelebung nach einem Herzstillstand oder der Beendigung von Herzrhythmusstörungen, zur Anwendung kommen zu können?
2. An wie vielen Schulen in Bremen und Bremerhaven gibt es nach Kenntnis des Senats bisher noch keinen Defibrillator und wie viele zusätzliche Geräte, inklusive welcher überschlüssiger Kosten, wären zur Schließung dieser offensichtlichen Sicherheitslücke nötig?
3. Welche Bedeutung misst der Senat einer regelhaften Ausstattung der Schulen mit Defibrillatoren für Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen grundsätzlich bei und was gedenkt er in diesem Zusammenhang folglich zu unternehmen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Bis auf drei Schulstandorte sind in Bremerhaven alle regelhaft mit Defibrillatoren ausgestattet, momentan stehen 41 Defibrillatoren zu Verfügung. Die Anschaffungskosten für die übrigen Standorte betragen circa 8 000 Euro. Um den erreichten Standard zu halten und die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen, wird pro Jahr ein Etat von circa 18 000 Euro benötigt. Dieser beinhaltet die Kosten für Prüfungen, Unterweisungen und den zu erwartenden Austausch defekter Geräte. Aufgrund der momentan starken Preissteigerungen sind die Werte vorläufig zu betrachten.

Die Schulen der Stadtgemeinde Bremen sind nicht regelhaft mit Defibrillatoren ausgestattet. Es sind nach aktuellem Kenntnisstand 21 Schulen von 143 Schulen mit einem automatisierten externen Defibrillator, AED, ausgestattet. Die Bruttokosten für die Beschaffung von 122 Geräten für die bisher nicht ausgestatteten Schulen würde pro Gerät, je nach Ausführung des Gerätes, zwischen circa 1 200 Euro und circa 2 650 Euro betragen. Bei 122 nachzurüstenden Standorten mit je einem Gerät sind Gesamtbruttokosten zwischen 146 400 Euro und 325 000 Euro zu veranschlagen.

Die jährlichen Folgekosten für Prüfungen, Batterieersatz, Unterweisungen et cetera können grob geschätzt mit durchschnittlich 280 Euro angesetzt werden. Bei 143 Standorten mit je einem Gerät wären dieses rund 40 000 Euro jährlich. Hinzu kämen auch hier regelmäßig Kosten für den Austausch defekter Geräte.

Aufgrund der momentanen Preissteigerungen sind die Werte als vorläufig zu betrachten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass AEDs dem Medizinproduktegesetz, MPG, und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung, MPBetreibV, unterliegen. Die Einhaltung der Erfordernisse der gesetzlichen Grundlagen bindet personelle Ressourcen sowohl in den Schulen als auch im administrativen Bereich. Die Höhe derartiger Kosten lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Zu Frage 3:

Ziffer 3.4 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe" schreibt vor, dass, der Arbeitgeber im Rahmen der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich entscheidet, ob ein Automatisierter Externer Defibrillator, AED, als Mittel zur ersten Hilfe erforderlich ist oder nicht. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung wird er von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt beraten und unterstützt. Sollte eine solche Gefährdungsbeurteilung zum Ergebnis haben, dass die Anschaffung Automatisierter Externer Defibrillator, AED, an jedem oder an einzelnen Schulstandort erforderlich ist, wären sie selbstverständlich zu beschaffen.

Anfrage 11: MINT-Fachkräftemangel im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. In welchen MINT-Studienfächern gibt es in Bremen und Bremerhaven einen Fachkräftemangel und welchen Anteil haben Frauen an diesen Studienfächern sowohl im Studium als auch auf dem Arbeitsmarkt?
2. Wie viele Studienplätze bleiben im Durchschnitt in den MINT-Studienfächern, die vom Fachkräftemangel geprägt sind, unbesetzt?
3. Deckt die Absolvent:innenzahl im Land Bremen den Fachkräftebedarf in den MINT-Fächern, wie viele Absolvent:innen dieser Fächer bleiben nach dem Studium auf dem Arbeitsmarkt in Bremen und Bremerhaven und wie groß ist die verbleibende Fachkräftelücke?

Antwort des Senats

Frage 1 und Frage 3 werden gemeinsam beantwortet:

An der Universität Bremen wie auch an der Hochschule Bremerhaven sind rund ein Drittel aller MINT-Studierenden weiblich, an der Hochschule Bremen sind es gut 22 Prozent. Der Frauenanteil in den MINT-Berufen lag bundesweit bei 15,5 Prozent, wie dem MINT-Herbstreport 2021 des Instituts der deutschen Wirtschaft zu entnehmen ist.

Einer Studie im Auftrag der Arbeitnehmerkammer Bremen zur Wirtschaftsstruktur, zum Fachkräftebedarf und zum Studienangebot in Bremen aus dem Jahr 2020 zufolge haben etwa 44 Prozent aller Bremer Absolvent:innen im Jahr 2017 ein natur- oder ingenieurwissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen. Damit stand Bremen bundesweit auf Platz 4 der Hochschulstandorte. In Bremerhaven fiel der MINT-Anteil mit knapp 63 Prozent besonders hoch aus.

Aus den Absolventenbefragungen der Universität Bremen, zuletzt zum Prüfungsjahrgang 2015 und 2016, ergibt sich, dass über 70 Prozent der Absolvent:innen vom Arbeitsmarkt in Bremen beziehungsweise der Region aufgenommen wurden.

Aus einer Studie der Hochschule Bremen ergibt sich, dass etwa 50 Prozent der Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Bremen einen Arbeitsplatz in der Region finden.

Bei den Studienangeboten, die sich an den ausgewiesenen Wirtschaftsklustern Bremens orientieren, liegt die Verbleibquote wesentlich höher, zum Beispiel in der Fachrichtung Luft- und Raumfahrt, wo rund 88 Prozent der Absolvent:innen eine Beschäftigung in bremischen Unternehmen finden. Dieser positive Trend besteht offensichtlich

fort, wie die Absolvent:innenbefragung der Universität Bremen aus dem Jahr 2021 für den Jahrgang 2018/2019 nahelegt.

Selbst in den auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragten Fächern wie Mathematik, Digitale Medien und Systems Engineering lag die Verbleibsquote bei den Absolvent:innen 2018/2019 bei 100 Prozent. Die im überregionalen Vergleich ausgeglichene Lage auf dem bremischen Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Fachkräfte ist im Wesentlichen das Ergebnis des – gemessen an den Studierenden und Absolvent:innenzahlen – deutlich über dem Bundesdurchschnitt und über dem westdeutschen Durchschnitt liegenden Angebots an akademischen Fachkräften insgesamt. Im Land Bremen entfallen 8,4 bestandene Prüfungen auf 1 000 Einwohner:innen, im Bundesdurchschnitt nur 4,1. Die Nachfrage der Bremer Unternehmen nach Fachkräften hat in den letzten Jahren zugenommen. Dies gilt auch für die sogenannten MINT-Berufe, für die zum Teil deutliche Hinweise auf Fachkräfteengpässe vorliegen.

Dazu gehören unter anderem Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe, Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe. Zudem hat branchenübergreifend die Nachfrage nach hochqualifizierten Fachkräften für Softwareentwicklung und Programmierung zugenommen. Trotz der hohen Nachfrage nach Fachkräften ist es der Mehrheit der Bremer Betriebe gelungen, ihren Bedarf an Fachkräften zu decken. Dies spricht für das regionale Angebot an Fachkräften und für die Attraktivität der Region, denn bundesweit gelang das weniger als jedem zweiten Betrieb.

Zu Frage 2:

An der Universität ergibt sich ein sehr heterogenes Bild der unbesetzten Studienplätze, die zwischen acht und bis zu 190 Plätzen je nach Studienfach schwankt; zum Teil übersteigt die Nachfrage auch das Angebot an Studienplätzen, wie zum Beispiel durchgehend im Studienfach Informatik mit Abschluss Bachelor und in der Beruflichen Bildung mit Abschluss Master.

An der Hochschule Bremen blieb im letzten Zulassungsverfahren ein Drittel der MINT-Studienplätze unbesetzt.

An der Hochschule Bremerhaven umfassen die MINT-Studienfächer 14 Bachelor- und sieben Master-Studiengänge. In den letzten beiden Semestern blieben im Durchschnitt 19 Studienplätze pro Studiengang unbesetzt. Dabei schwankt die Anzahl an frei gebliebenen Studienplätzen sehr stark zwischen den einzelnen MINT-Studiengängen.

Anfrage 12: Vereinbarte Verteilung von Geflüchteten aus dem Westbalkan von Bremen verhindert?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 23. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen stockt die zwischen den Bundesländern vereinbarte Verteilung von geflüchteten Menschen aus dem Westbalkan von Bremen auf die anderen Bundesländer und wie viele Menschen sind hiervon betroffen?
2. Welche konkreten Folgen hat die ausbleibende Verteilung auf das Bremer Unterbringungssystem für geflüchtete Menschen?
3. Zu wann und durch welche Maßnahmen werden die Rückstände im ViLA-Umverteilungssystem, die inzwischen entstanden sind, zwischen der Sozialsenatorin, dem Innensenator und der Senatskanzlei geklärt und abgearbeitet sein?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Grundsätzlich verteilt Bremen geflüchtete Menschen im VILIA-Verfahren nach dem Königsteiner Schlüssel auf die anderen Bundesländer. Die Verteilung stockt derzeit aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine. In 2021 traten aber bereits Probleme bei der Verteilung von unerlaubt eingereisten Menschen aus den Westbalkanstaaten auf. Hintergrund waren die sprunghaft gestiegenen Zugangszahlen seit Juli letzten Jahres.

Durch die stark erhöhten Zugänge in 2021 verzögerten sich die für die Verteilung notwendigen und zeit- sowie personalaufwändigen Registrierungsvorgänge erheblich. Gleiches galt für das schriftliche Anhörungsverfahren zum Vorliegen möglicher Verteilhindernisse nach Paragraph 15a AufenthG. Hinzu kamen viele coronabedingte Quarantänen der Geflüchteten, welche zu Terminabsagen und Verzögerungen in Verfahren führten. Zudem musste in der Folge einer oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung die Bescheidpraxis im Zusammenwirken von Migrationsamt und ZAST neu abgestimmt und aufgestellt werden. Letztere begründet gerade in der ZAST erhebliche Mehrarbeit, da über das Vorliegen von möglichen Verteilhindernissen dort nun abschließend entschieden werden muss.

Mit Stand 4. Mai 2022 befinden sich 729 Personen aus den Westbalkanstaaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien, im bremischen Unterbringungssystem, wobei alleine im Jahr 2021 insgesamt rund 2 000 Personen aus den Westbalkanstaaten nach Bremen gekommen sind.

Zu Frage 2:

Die erhöhten Zugänge und die damit einhergehenden Verzögerungen in der Umverteilung führen zu einem entsprechend größeren Bedarf an Unterbringungsplätzen.

Zu Frage 3:

Die ersten Maßnahmen zur Anpassung des VILIA-Verfahrens wurden bereits ergriffen und werden weiter ausgebaut.

In einem ersten Schritt hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die erkenntnisdienliche Behandlung, Registrierung, der neu angekommenen Geflüchteten aus dem Westbalkan im letzten Quartal 2021 zusätzlich zu den vom Migrationsamt veranlassten erkenntnisdienlichen Behandlungen temporär für das Migrationsamt übernommen und führt diese mittels Zeitarbeitskräften in der Erstaufnahmeeinrichtung in der Lindenstraße durch. Gleichzeitig wurde das obligatorische Anhörungsverfahren zum Vorliegen möglicher Verteilhindernisse, das vom Migrationsamt durchgeführt wird, pilothaft für einen bestimmten Personenkreis eng an den Registrierungsprozess gekoppelt und mittels Video-Anhörungen mit vor Ort eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetschern durchgeführt.

Im Zusammenwirken der beiden Behörden konnte so eine deutliche Reduzierung der Bearbeitungs- und Unterbringungszeit erreicht werden, die für den benannten Personenkreis alsbald unter 14 Tagen lag und nur noch durch coronabedingte Quarantänen verzögert wurde.

Derzeit erschwert die Zugangssituation aus der Ukraine jedoch eine weitere strukturelle Ausrichtung auf die Zugänge aus dem Westbalkan und bindet Personal in den einzelnen Verwaltungseinheiten. Sobald es die Kapazitäten wieder zulassen, wird die Umsetzung des VILIA-Bearbeitungskonzepts über die organisatorischen und personellen Voraussetzungen wieder aufgegriffen.

Anfrage 13: Arbeitsmarktförderung in Bremerhaven
Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und
Fraktion DIE LINKE
vom 23. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie verteilen sich die staatlichen Mittel des Bremen-Fonds in den Programmen wie „Perspektive Arbeit für Frauen“, „Perspektive Arbeit für Menschen mit Migrationshintergrund“, Perspektive Arbeit für Bremerhaven, die Ausweitung der Jugendberufsagentur, die Ausbildungsverbünde, Kita-Modellprojekte sowie weitere Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf Maßnahmen in den Kommunen Bremen und Bremerhaven?

2. Wie bewertet der Senat diese Verteilung angesichts der besonderen arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen in Bremerhaven?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Grundsätzlich liegt der reguläre tradierte Anteil, den Bremerhaven innerhalb von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Landes bekommt, bei 30 Prozent der jeweiligen Gesamtmittel. Bei den gefragten Landesprogrammen des Bremen-Fonds in den Bereichen Ausbildung und Beschäftigung von Arbeitslosen erhält Bremerhaven allerdings zum Teil bis zu 50 Prozent. Im Einzelnen erhält Bremerhaven folgende Anteile:

- Im Landesprogramm „Perspektive Arbeit für Frauen“, in dem circa 30 geförderte Stellen in Kitas und Schulen für in der Corona-Pandemie arbeitslos gewordene Frauen geschaffen werden, erhält Bremerhaven 50 Prozent des Budgets von insgesamt 6 Millionen Euro.
- Im Landesprogramm „Perspektive Arbeit für Menschen mit Migrationshintergrund“ erhält Bremerhaven 40 Prozent des Budgets von insgesamt 4,07 Millionen Euro. Hier entstehen zusätzliche Stellen im öffentlichen Dienst für kürzlich arbeitslos gewordene Menschen mit Migrationshintergrund.
- Im Landesprogramm „Ausweitung der Angebote der Jugendberufsagentur“ erhält Bremerhaven 65 Prozent der insgesamt 1,025 Millionen Euro Gesamtmittel. Damit wird eine Aufstockung der Berufsorientierungs-Kräfte an Schulen sowie Social-Media-Arbeit gefördert.
- Im Landesprogrammen „Digitalisierung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen“ erhält Bremerhaven 30 Prozent der insgesamt 1,75 Millionen Euro, mit denen die Umstellung auf digitale Unterrichtsdurchführung und E-Learning, Blended Learning sowie digitale Verwaltung unterstützt wird.
- Innerhalb des Landesprogramms „Fachkräfte für die klein- und mittelständischen KI-Unternehmen“ erhält Bremerhaven ebenfalls 30 Prozent der insgesamt 1 Million Euro, um zusätzliche Fachkräfte aus- und weiterzubilden.
- Im Sonderprogramm für Bremerhaven mit dem Titel „Perspektive Arbeit Bremerhaven“ geht das gesamte Budget in Höhe von 3 Millionen Euro an Bremerhaven. Damit werden 50 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen für langzeitarbeitslose Menschen entstehen, die nicht oder nicht mehr über das Teilhabechancengesetz gefördert werden können.
- Im Landesprogramm „Kita-Modellprojekte“ stehen insgesamt 1,4 Millionen Euro zur Verfügung, von denen Bremerhaven 50 Prozent erhält, um damit ein flexibles Betreuungsangebots für Kinder von Jobcenter-Kund:innen aufzubauen.

Aus dem Gesamtbudget von 50 Millionen Euro der Ausbildungsverbünde zur Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen erhält Bremerhaven zur Umsetzung des kommunalen Seestadtverbundes fast 50 Prozent. Damit werden in den genannten Programmen zur Arbeitsmarktförderung in Bremerhaven im Einzelnen die folgenden Projektinhalte umgesetzt:

Im Programm Perspektive Arbeit für Frauen in Bremerhaven werden bis zu 30 geförderte Stellen für in der Corona-Pandemie arbeitslos gewordene Frauen geschaffen. Die Stellen entstehen in öffentlich relevanten Bereichen, die einen Fachkräftemangel haben. Während der bis zu 24-monatigen geförderten Beschäftigung sollen die teilnehmenden Frauen so qualifiziert werden, dass ihnen im Anschluss an das Programm die Aufnahme einer Regelbeschäftigung offensteht oder ein direkter Übergang in Weiterbildung oder Ausbildung erfolgt. Die Frauen werden dabei im Schulbereich als nicht unterrichtendes pädagogisches Personal und in Kindertagesstätten eingesetzt. Darüber hinaus wird eine Ausweitung des Programms auf den Bereich Öffentliche Sicherheit und Seniorenbetreuung, Hauswirtschaft und als Kinderpflegerinnen geprüft.

Im Programm „Perspektive Arbeit für Menschen mit Migrationshintergrund“ in Bremerhaven werden als Zielgruppe Menschen mit Migrationshintergrund angesprochen. Ansonsten liegen dieselben Projektvoraussetzungen wie bei Perspektive Arbeit Frauen vor. Es werden wie bei PAF vor allem Stellen in Schulen und Kitas entstehen, aber auch der Einsatz im Bereich Öffentliche Sicherheit wird geprüft.

Das Programm „Ausweitung von Angeboten der Jugendberufsagentur“ umfasst in Bremerhaven eine Aufstockung der Berufsorientierungs-Kräfte an Schulen, um einen Teil der während der Corona-Pandemie weggebrochenen Berufsberatungsangebote der Agentur für Arbeit zu kompensieren. Außerdem werden Aktivitäten im Bereich Social Media der JBA Bremerhaven gefördert, um ihre Angebote transparenter und zugänglicher für die Zielgruppen zu machen.

Im Sonderprogramm „Perspektive Arbeit Bremerhaven“ sollen 50 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen für langzeitarbeitslose Menschen entstehen, die nicht oder nicht mehr über das Teilhabechancengesetz gefördert werden können. Im Programm sind vielfältige Einsatzgebiete im Gartenbau, als Hauswarte, in Seniorentreffpunkten, Kita, Schule, Jugendförderung und Tourismus vorgesehen. Im Kontext des großen Programms „Ausbildungsverbünde“ werden in Bremerhaven zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze im Seestadtverbund „Ausbildung Plus“ mehr als 250 junge Menschen in unterschiedlichen Berufsfeldern auf dem Weg in Ausbildung sowie während ihrer Ausbildung gefördert.

Zu Frage 2:

Vor dem Hintergrund der besonderen arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen in Bremerhaven, wie der hohen Langzeitarbeitslosigkeit und zu geringen Anzahl an Ausbildungsplatzangeboten, hält der Senat den in den Landesprogrammen des Bremen-Fonds umgesetzten Bremerhavener Anteil in Höhe von zum Teil bis zu 50 Prozent der Gesamtmittel für angemessen und erforderlich. Die Schwerpunktsetzung der jeweiligen Mittelkonzentration der Programme des Bremen-Fonds erfolgt immer in enger Abstimmung mit dem Magistrat.

Dabei bewertet der Senat die in Bremerhaven umgesetzten Programminhalte alle sehr positiv, da diese durch Ausbildung und Umschulung sowie ergänzende Kinderbetreuung zur Verbesserung der Arbeitsmarktperspektiven insbesondere von Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Gewinnung zukünftiger Fachkräfte beitragen. Außerdem wird die Kompensation weggebrochener Angebote im Berufsbildungsbereich für sehr relevant erachtet.

Anfrage 14: Förderprogramm Lastenräder

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebbe, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 29. März 2022

Wir fragen den Senat:

1. Sieht der Senat noch Überarbeitungsbedarf am Lastenradförderprogramm für Bremen, das am 20. April 2022 an den Start gehen soll?

2. Wieso gilt die Lastenradförderung nur für die Stadt Bremen und gibt es Gespräche des Senats mit dem Magistrat um Lastenräder auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus Kommunal- oder Landesmitteln zu fördern?

3. Wieso werden im Förderprogramm Lastenräder nur die Neuanschaffung, nicht aber der Kauf gebrauchter Transporteinheiten gefördert und gibt es Pläne diesen Ausschluss noch dahingehend zu ändern, dass auch gebrauchte Lastenräder förderfähig sind, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Preise bei Neuanschaffung und des Ressourcenverbrauchs?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Förderprogramm orientiert sich an Erfahrungen anderer Städte mit entsprechenden kommunalen Förderprogrammen. Es wurden jedoch für Bremen spezifische Anpassungen vorgenommen, beispielsweise hinsichtlich der Förderung von Lasten-Anhängern, der Förderquoten und -höhen, der erhöhten Förderung bei Vorlage des Bremen-Passes sowie dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Das Förderprogramm ist planmäßig mit einem Beratungsangebot am 1. April 2022 und dem Antragszeitraum am 20. April 2022 angelaufen und wird zum Ende evaluiert werden.

Zu Frage 2:

Die Lastenradförderung ist ein kommunales Programm der Stadt Bremen. Ein Programm der Stadt Bremerhaven ist eigenständig möglich. Das kommunale Programm der Stadt Bremen zur Förderung der Lastenradnutzung besteht aus den beiden zusammenhängenden Modulen:

- a. finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern sowie
- b. Ausbau eines stationsgebundenen Lastenrad-Sharing-Angebotes.

Die Planung und Umsetzung von Stationen beim Lastenrad-Sharing ist eine ausschließlich kommunale Angelegenheit, daher ist das nicht als Landesprogramm umsetzbar.

In der Bearbeitung des Förderprogramms für Lastenräder wurden intensive Erfahrungen zur organisatorischen, rechtlichen und kommunikativen Abwicklung gesammelt, die auch im Rahmen des fachlichen Austauschs mit Bremerhaven geteilt werden.

Zu Frage 3:

Auch in anderen Förderprogrammen für die Beschaffung von Fahrzeugen werden nur Neuanschaffungen gefördert, nicht zuletzt um Missbrauchsmöglichkeiten zu minimieren. Beispielsweise ist der Weiterverkauf und die erneute Förderantragstellung zu verhindern. Aus Gründen sowohl des Platzverbrauchs als auch des günstigeren Anschaffungspreises fördert die Stadt Bremen auch ausdrücklich Fahrradanhänger. Ebenso erlaubt das im gleichen Förderzusammenhang stehende Modul des Lastenrad-Sharings den effizienten und sozial sehr gerechten Zugang zu Lastenrädern nach dem Prinzip ‚Nutzen statt Besitzen‘.

**Anfrage 15: Demonstrieren Mitarbeitende der Klimabehörde während der Dienstzeit gegen die eigene Untätigkeit?
Anfrage der Abgeordneten Martin Michalik, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 30. März 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern treffen Medienberichte zu, dass Mitarbeitende des Ressorts für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau per Rundschreiben von der Senatorin aufgefordert wurden am globalen Klimastreik, einer Demonstration für mehr Klimaschutz, am 24. März teilzunehmen, ohne sich hierfür auszustempeln, sodass die Teilnahme als Dienstzeit erfasst wurde?
2. Wie viele Mitarbeitende dieses Ressorts und seiner nachgeordneten Dienststellen sind diesem Aufruf gefolgt, und wieviel Dienstzeit wurde dafür in Summe aufgewandt?
3. Wie bewertet der Senat diesen Vorgang dienst- und strafrechtlich und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die teilnehmenden Mitarbeitenden und die Senatorin?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Mitarbeitende des Ressorts wurden nicht per Mail aufgefordert, am globalen Klimastreik am 25. März 2022 teilzunehmen, ohne sich hierfür auszustempeln und somit die Teilnahme als Dienstzeit zu erfassen.

Zutreffend ist, dass die Senatorin sich an die Beschäftigten gewandt und Ihre Betroffenheit über den in Europa herrschenden Krieg, aber auch die Klimakrise als ressortstrategisch wichtiges Thema gezeigt hat.

In diesem Kontext wurde den Beschäftigten freigestellt, während der Kernarbeitszeit unter Beachtung der notwendigen Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes an der Klimaveranstaltung teilzunehmen.

Die aufgrund der Dienstvereinbarung zur Elektronischen Arbeitszeiterfassung für Bremen geltende Regelung, beim Verlassen des Hauses die Zeiterfassung zu unterbrechen, ist allen Beschäftigten bekannt und wurde mit dem Schreiben nicht aufgehoben.

Zu Frage 2:

Bei Beachtung der Regelungen zur Arbeitszeiterfassung vor dem unter 1. geschilderten Hintergrund wurde keine Dienstzeit aufgewandt.

Die oben genannte Dienstvereinbarung zur elektronischen Zeiterfassung erlaubt aus Datenschutzgründen keine Auswertung über die Abwesenheit von Beschäftigten zu bestimmten Zeitpunkten oder Anlässen in der erbetenen Form.

Zu Frage 3:

Dem Senat ist bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Bremen in Bezug auf die Senatorin ein Prüfverfahren eingeleitet hat, welches dort als „allgemeine Rechtssache“ geführt wird, AR-Verfahren, um zu klären, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen.

Der Senat bittet um Verständnis, dass er dieser Prüfung der zuständigen nachgeordneten Stelle nicht vorgreifen wird.

In Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nach derzeitiger Kenntnis kein Ermittlungsverfahren geführt, eine Teilnahme an einer Demonstration bei Beachtung der Regelungen zur Arbeitszeiterfassung stellt vor dem unter 1. geschilderten Hintergrund keine Verletzung von Dienstpflichten dar.

**Anfrage 16: Eingefrorene Vermögenswerte aufgrund von Sanktionen
Anfrage der Abgeordneten Peter Beck und Jan Timke (BIW)
vom 22. April 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die Vermögenswerte im Land Bremen, die der Senat aufgrund unterschiedlicher Sanktionsregime eingefroren hat, und um welche Vermögenswerte handelt es sich dabei, bitte differenziert nach Mobilien, Immobilien, Unternehmensanteilen und sonstigen Werte ausweisen?
2. Wie hoch sind nach Kenntnis des Senats die Vermögenswerte russischer Unternehmen und Privatpersonen im Land Bremen, und welche dieser Vermögenswerte sind bislang in Summe eingefroren worden?
3. Welche Maßnahmen plant der Senat im Rahmen des Sanktionsregimes gegen Russland, um Druck auf die Regierung Putin auszuüben, ihren völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu beenden?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet:

Die Höhe der Vermögenswerte russischer Unternehmen und Privatpersonen im Land Bremen ist dem Senat nicht bekannt.

Zuständig für die Sicherung entsprechender Vermögenswerte russischer Unternehmen beziehungsweise Personen sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, BMWK, und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA. Das BAFA wird vom Zoll bei der Durchsetzung der Sanktionen unterstützt.

Eine Nachfrage beim Hauptzollamt Bremen über vorläufig gesicherte Vermögenswerte russischer Unternehmen oder Privatpersonen im Land Bremen konnte nicht beantwortet werden.

Zu Frage 3:

Die Zuständigkeit für die Verhängung von Sanktionen liegt bei der Europäischen Union und gemäß Artikel 32 des Grundgesetzes als auswärtige Angelegenheit beim Bund. Auch die Durchsetzung der Sanktionen liegt in der Verantwortung des Bundes.

**Anfrage 17: LNG-Terminal in Bremerhaven
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)
vom 22. April 2022**

Ich frage den Senat:

1. Ist Bremerhaven aus Sicht des Senats als möglicher Standort für ein Terminal zum Import von Flüssigerdgas geeignet und wenn ja, welche Flächen kommen für eine solche Anlage in Betracht?
2. Gibt es im Senat derzeit konkrete Planungen für ein solches Projekt und wenn nicht, welche Gründe sprechen gegen ein LNG-Terminal in Bremerhaven?
3. Hat es im Zusammenhang mit den Bemühungen der Bundesregierung Deutschland, von Erdgasimporten aus Russland unabhängig zu machen, Kontakte zwischen dem Land Bremen und den zuständigen Bundesbehörden im Hinblick auf ein mögliches LNG-Terminal am Standort Bremerhaven gegeben und wenn ja, wie ist der aktuelle Stand dieser Gespräche?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Hafenstandort Bremerhaven weist in seiner derzeitigen Struktur und Nutzung keine besondere Eignung als Standort für ein Terminal zum Import von Flüssigerdgas auf.

Zu Frage 2:

Es bestehen aktuell keine konkreten Planungen für ein LNG-Terminal in Bremerhaven. Dies deshalb, weil die bestehenden Hafenanlagen in ihrer derzeitigen Nutzung keine großflächigen Platzreserven für solche zusätzlichen Geschäftsfelder beinhalten und auch, weil grundsätzlich denkbare Erweiterungsflächen zuvor einer umfassenden Planung bedürften. Ausgehend von den aktuellen Planungen und bereits getroffenen Entscheidungen der Bundesregierung zur Schaffung von vorübergehenden LNG Importanlagen an unterschiedlichen Standorten ist ein zusätzlicher Bedarf am Standort Bremerhaven aktuell auch nicht erkennbar.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen steht zu hafenrelevanten Themen kontinuierlich im Austausch mit verschiedenen Bundesbehörden, so auch im Hinblick auf mögliche LNG-Terminal-Standorte. Dabei ist der Sachstand zu den Fragen 1 und 2 entsprechend kommuniziert worden.

Anfrage 18: Gehört der Begriff „Reichsgesetz“ noch in die Bremer Landesverfassung?

Anfrage der Abgeordneten Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 4. Mai 2022

Wir fragen den Senat:

1. In welchen Bremer Rechtsgrundlagen ist aktuell noch der Begriff „Reichsgesetz“ zu finden?
2. Welche Gründe gibt es dafür, dass der Begriff „Reichsgesetz“ bisher noch nicht aus der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gestrichen wurde und beispielsweise durch den Begriff „Bundesgesetz“ ersetzt wurde?
3. Inwieweit plant oder empfiehlt der Senat die Streichung des Begriffs „Reichsgesetz“ aus allen Bremer Rechtsvorschriften?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit lässt sich diese Frage nicht hinreichend sicher abschließend beantworten.

Eine erste kursorische Sichtung ergab jedoch, dass der Begriff „Reichsgesetz“ in folgenden Vorschriften Verwendung findet:

- Paragraph 26 des bremischen Pressegesetzes vom 16. März 1965, der unter anderem das Außerkraft-Treten des „Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874“ regelt.
- Paragraph 3 Absatz 1 und Paragraph 21 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen vom 18. Juli 1899.

- Paragraph 3 Satz 5 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 18. Juli 1899.

Entsprechende Begriffe, zum Beispiel „reichsrechtliche Vorschriften“ „Deutsches Reich“, Komposita beginnend mit der Silbe „Reichs-“ und so weiter, finden sich in:

- Paragraph 11 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes
- Paragraph 26 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Paragraph 105 Absatz 1 des bremischen Wassergesetzes
- Paragraph 112 Absatz 3 und Paragraph 120 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung
- Paragraph 14 Absatz 2 der technischen Überwachungsverordnung
- In der Eingangsformel und in Paragraph 1 Absatz 1 der Landschaftsschutzverordnung
- In der Eingangsformel des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939, „Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.“
- Paragraph 67 des Bremischen Besoldungsgesetzes
- Jeweils in der Eingangsformel sowie in Paragraph 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Habenhausen und der Verordnung über das Vogelschutzgehölz „Sodenmatt“ im Ortsteil Huchting der Stadtgemeinde Bremen
- Paragraph 3 Nummer 5 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes
- Paragraph 1, Paragraph 2 Absatz 1, Paragraph 3 Nummer 2 und Paragraph 7 des Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes
- In der Eingangsformel der Verordnung zur Durchführung des Lagerstättengesetzes
- Paragraph 3 Absatz 2 Nummer 2 der Unfallversicherungsverordnung
- Paragraph 42 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
- In der Eingangsformel der Verordnung über die Bildung eines vorläufigen Gutachterausschusses
- Paragraph 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Landschaftsschutzverordnung.

Schließlich findet sich der Begriff „Reichsrecht“ an zwei Stellen der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen:

Artikel 134 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen lautet:

„Die Rechtspflege ist nach Reichs- und Landesrecht im Geiste der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit auszuüben.“

Artikel 150 der Landesverfassung lautet:

„(1) Wenn in Gesetzen und Verordnungen vom geltenden Reichsrecht abgewichen werden soll, kommt ein entsprechender Beschluss der Bürgerschaft nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmen.

(2) Dieser Artikel gilt bis zum Inkrafttreten einer Verfassung der deutschen Republik.“

Zu Frage 2:

Der Begriff „Reichsgesetz“ findet sich nicht in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. An zwei Stellen findet sich jedoch wie zu Frage 1 erwähnt der Begriff „Reichsrecht“. Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen:

Zu Artikel 134 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen: Der Begriff „Bundesgesetz“ bezeichnet in der Bundesrepublik Deutschland diejenigen einfachen Gesetze, für die der Bund nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in den Artikeln 70 bis 74 des Grundgesetzes die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit hat, die auf Bundesebene verabschiedet werden und die bundesweite Geltung beanspruchen. Als „Bundesrecht“ wird darüber hinaus das gesamte in Deutschland auf Bundesebene geltende Recht bezeichnet, beispielsweise auch das Grundgesetz oder Rechtsverordnungen der Bundesminister.

Artikel 134 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen spricht von Reichs- und nicht von Bundesrecht, weil zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Landesverfassung am 21. Oktober 1947 das Grundgesetz noch nicht in Kraft war; dieses trat erst am 24. Mai 1949 in Kraft. Zuvor konnte es kein „Bundesrecht“, sondern nur „Reichsrecht“ geben.

Für eine diesbezügliche Verfassungsänderung bestand beziehungsweise besteht nach Ansicht des Senats keine Veranlassung. Für den verständigen Rechtsanwender ist ohne Weiteres in Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift klar, dass hiermit das Recht der obersten Hierarchieebene des Staates, heute, also das Bundesrecht gemeint ist. Zweifel in der Anwendung, die Anlass dazu geben könnten, die Landesverfassung zu ändern, sind dem Senat weder aus der Kommentarliteratur noch auf anderem Wege bekannt geworden.

Zu Artikel 150 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen: Hier gilt zunächst das soeben zu Artikel 134 Gesagte: Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gab es nur „Reichsrecht“ und Landesrecht.

Ferner gilt für Artikel 150 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen folgendes: Die Regelung in Absatz 1 erklärt sich vor dem Hintergrund, dass zwischen der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reichs am 8. Mai 1945 bis zum erstmaligen Zusammentreten des Deutschen Bundestags am 7. September 1949 den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen auch die Gesetzgebungskompetenz auf den Gebieten zustand, die vormals reichsrechtlich geregelt waren, weshalb sie Reichsgesetze und -verordnungen für das jeweilige Landesgebiet ändern, aufheben oder ersetzen konnten. Die Einführung einer qualifizierten parlamentarischen Mehrheit hierfür in Artikel 150 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sollte einer durch diese Möglichkeit drohenden Rechtszersplitterung entgegenwirken. Mit Zusammentritt des Deutschen Bundestags wurden die im Grundgesetz vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren und -zuständigkeiten wirksam und Artikel 150 der Bremischen Landesverfassung trat gemäß seines Absatzes 2 außer Kraft.

Einmal außer Kraft getretene Vorschriften können nicht mehr geändert werden, sondern müssen vollständig neu erlassen werden. Für einen Neuerlass besteht aufgrund des Umstands, dass Artikel 150 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen seit 1949 keinen materiellen Regelungsgehalt mehr hat, kein Grund.

Zu Frage 3:

Die Ersetzung des Begriffs „Reichsgesetz“ und vergleichbarer, im Rahmen der Antwort auf Frage 1 genannter Begriffe im bremischen Landesrecht ist vom Senat weder geplant noch empfiehlt er sie. In einer Vielzahl der bei der Antwort auf Frage 1 aufgelisteten Fälle können die Begriffe nicht ersetzt werden, da sie sich – es handelt sich zu einem großen Teil um Übergangs- und Aufhebungsvorschriften – tatsächlich auf das vor In-Kraft-Treten des Grundgesetzes geltende beziehungsweise das danach fortgeltende Recht beziehen. Selbst wenn dies bei einzelnen Vorschriften nicht der Fall ist, sondern allgemein „Bundesrecht“ gemeint ist, kann dies im Rahmen der Gesetzesanwendung durch Auslegung berücksichtigt werden. Dem Senat sind keine

Anwendungsprobleme bezüglich der hier in Rede stehenden Vorschriften aus der Rechtspraxis bekannt.